



© freshidea - Fotolia.com

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Vermeiden Sie eine Abmahnung!

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) – was soll das sein?

Streit kommt in der besten Familie vor – und manchmal sogar im Fitness-Studio. Fühlt sich ein Kunde von Ihnen unrechtmäßig behandelt, hat dieser unter bestimmten Umständen das Recht, ein sogenanntes außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren in die Wege zu leiten. Bei diesem Verfahren landet der Streit zwischen Ihnen und Ihrem Mitglied vorerst nicht bei Gericht, sondern bei einer neutralen außergerichtlichen Stelle.

Darf mein Kunde auch ohne meine Einwilligung ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren in die Wege leiten?

Nein, der Kunde kann Sie zu keinem außergerichtlichen Verfahren zwingen, denn hierfür gibt es keine gesetzliche Verpflichtung. Sie müssten diesem Verfahren im Voraus also zuerst zustimmen.

Wie verhindere ich im Zusammenhang dieser Thematik eine Abmahnung?

Ab 1.2.2017 besteht für Sie als Studiobetreiber die Ver-

pflichtung, Ihre Kunden über ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren zu informieren. Wenn Ihr Unternehmen mehr als zehn Mitarbeiter beschäftigt (nach Köpfen), sind Sie verpflichtet, Ihren Kunden auf Ihrer Homepage und in den AGB klar und verständlich über eine Teilnahme (oder nicht-Teilnahme) an Streitbeilegungsverfahren zu unterrichten. Zusätzlich muss die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle adressgenau genannt werden. Mangels spezieller Zuweisung ist für Fitness-Studios die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. Kontakt: Straßburger Str. 8; 77694 Kehl; Telefon: +49 7851 79579 40; Telefax: +49 7851 79579 41; E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de (www.verbraucher-schlichter.de) zuständig.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann eine Abmahnung drohen.

Die entsprechenden Formulierungen für Ihre AGB oder Mitgliederverträge finden Sie auf unserer Homepage im internen Bereich unter Rechtliches/Steuern | Fitnessstudiovertragsrecht | Mitgliedsvertrag | Mustermitgliedsvertrag.

DSSV-Gültigkeitsmarke 2017

Im Umschlag der heutigen DSSV News finden Sie die aktuelle Gültigkeitsmarke des DSSV. Um Ihre Anerkennungsurkunde zu aktualisieren müssen Sie diese einfach nur über die alte Marke des vergangenen Jahres kleben.

Neue Software Tools für DSSV-Mitglieder

Urlaubsplaner und Krankenstatistik 2017.

Die praktischen Programme stehen für Sie ab dem 01.01.2017 im internen Bereich zur Verfügung. www.dssv.de



Goodbye 2016, **Hello 2017**

Zwar häufen sich regelmäßig zum Jahreswechsel alle möglichen Aufgaben, die unbedingt vor dem Gang ins neue Jahr erledigt werden müssen. Jedoch sollten Sie sich trotzdem ein wenig Zeit nehmen, um zum einen ausstehende Forderungen aus den vergangenen Jahren sowie Neuerungen, die im nächsten Jahr anstehen, zu bearbeiten und entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Nachfolgend werden daher einige zu beachtende Hinweise und Änderungen für die Jahre 2016 sowie 2017 vorgestellt.

DAS ALTE JAHR

Ansprüche, die bereits entstanden sind, die aber noch nicht beglichen oder nicht geliefert wurden oder unberechtigte Zahlungen, die man sich zurückholen will, muss man jetzt zusammenstellen und prüfen.

Was?

Aus dem alten Jahr (und den Jahren davor) kann man vor allem noch Forderungen retten. Wie zu jedem Jahresende sollte man einen tiefen Blick in die Bücher werfen und sich ansehen, zu welchem Zeitpunkt welche Forderungen verjähren. Verpasst man den Zeitpunkt der Verjährung, sind die Forderungen sicher verloren.

Verjährung ist also der Zeitpunkt, in dem

- Mitglieder die Begleichung ihrer noch offenen Mitgliedsbeiträge verweigern dürfen
- Banken, Lieferanten und Vertragspartner Ihre Ansprüche und Forderungen zurückweisen dürfen
- Sie aus gekündigten und überzahlten Arbeitsverhältnissen keine Rückforderungsansprüche mehr haben.

Wie lange?

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (§§ 195, 199 BGB). Das bedeutet – kurz gesagt –, dass Ansprüche

aus dem Jahr 2013 Ende dieses Jahres verloren sind, wenn Sie diese nicht bis zum 31.12.2016 eingefordert haben.

Was ist zu tun?

Mitgliederbeiträge

Für die „rechtzeitige Geltendmachung“ würde zunächst ein Mahnbescheid ausreichen. Dies gilt vor allem für rückständige Mitgliederbeitragsforderungen. Den Mahnbescheid kann man, wenn man eine Forderung begründen kann, direkt beantragen. Dies geschieht beim zuständigen Amtsgericht und kostet (bis zu einer Forderungshöhe von 1.500,- EUR) zwischen 32,- und 40,- EUR.

(www.mahngerichte.de) Bei der Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eines Rechtsanwaltes bleibt die stete Frage, ab welcher Höhe der Forderung sich der Einsatz lohnt.

Sonstige Forderungen

Bei Forderungen an Banken, Lieferanten oder andere Vertragspartner gilt dasselbe Prozedere. Gerade die Bankgebühren sollte man genau unter die Lupe nehmen, da etliche Gebühren in den letzten Jahren von den Gerichten für unzulässig erklärt wurden.



Wer also innerhalb der letzten drei Jahre erhebliche Bankgeschäfte abgewickelt hat, sollte sich insbesondere ansehen:

- Ist für die Berechnung von Darlehen Geld berechnet worden? Dies ist unzulässig wie der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2014 gleich zweimal entschieden hat (Az. XI ZR 405/12; XI ZR 170/13).
- haben Sie Gebühren für das Führen eines Darlehenskontos bezahlt? Auch dies hat der BGH für unzulässig erklärt.
- Haben Sie ihre Kreditkarte sperren lassen müssen, weil sie gestohlen wurde und hat die Bank Kosten für die Sperrung erhoben? (unzulässig, siehe BGB Az. XI ZR 166/14)
- Zahlen Sie pro Buchung neben einem Festbetrag auch noch Extragebühren? (Unzulässig BGH Az. XI ZR 434/14) Üblicherweise erstatten die Banken die zu viel erhobenen Beträge bereits zurück, wenn sich der Kunde unter Bezugnahme auf das Urteil darauf beruft!

Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen

Auch eventuelle Rückgabe oder Rückzahlungsansprüche gegen ehemalige Mitarbeiter verjähren nach drei Jahren. Anders liegt der Fall jedoch, wenn für Lohn- und Gehaltsforderungen eine sogenannte Ausschlussfrist im Arbeitsvertrag vereinbart ist. Wenn dort zum Beispiel geregelt ist, dass alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend gemacht werden müssen, gilt für beide Parteien – wenn die Klausel im Übrigen wirksam vereinbart ist – diese kürzere Verjährungsfrist.

DAS NEUE JAHR

Änderungen beim Mindestlohn

Durch die ab 1.1.2017 wirksame Erhöhung des Mindestlohnes auf 8,84 EUR ergeben sich Folgeprobleme bei der

geringfügigen Beschäftigung. Waren die geringfügig Beschäftigten mit der maximalen Stundenzahl bis zur 450,-EUR-Grenze eingeplant, so müssen hier auch Änderungen vorgenommen werden. Die Erhöhung des Stundenlohnes bewirkt, dass die die Stundenzahl der 450,- EUR-Kräfte um ca. zwei Stunden reduziert werden muss.

Beitragsätze

Die gesetzliche Unfallversicherung (VBG) hat Fitness-Studios eine neue Gefahrenklasse zugewiesen. Fitness-Studios werden nun ausschließlich zur Teiltarifstelle 12.3, mit der Gefahrklasse 2,71 veranlagt.

Der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung steigt zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 % für Kinderlose.



Iris Borrmann

- seit 1993 als Rechtsanwältin zugelassen
- Spezialisierung im Arbeitsrecht
- jahrelange Erfahrung in arbeitsrechtlich ausgerichteter Kanzlei und in der Verbandsarbeit
- ausgebildete Mediatorin zur Schlichtung außergerichtlicher Streitigkeiten